

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/8442, 14/9869

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerische Landesbank Girozentrale (BayRS 762-6-F), geändert durch § 56 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG)“
2. Art. 1 und Art. 2 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1 Rechtsform

(1) Die Bayerische Landesbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Innerhalb der Bank bestehen als rechtlich unselbständige Anstalten die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, und die Bayerische Landesbausparkasse, Anstalt der Bayerischen Landesbank, deren Aufgabe das Bausparkassengeschäft ist.

(3) Ausgliederung, Abspaltung und Verschmelzung der Bayerischen Landesbausparkasse:

1. Die Bank kann die Bayerische Landesbausparkasse durch Beschluss ihrer Generalversammlung unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgliedern oder abspalten. Ausgliederung und Abspaltung sind Umwandlungen nach § 1 Umwandlungsgesetz, auf die dessen Vorschriften

ergänzend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmen. Ausgliederung und Abspaltung bedürfen der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bestehende Rechte der Bausparer sind zu wahren. Art. 4 gilt entsprechend. Mit Beschluss nach Satz 1 ist auch ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter der Bausparkasse ernannt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde deren Satzung erlässt oder ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Bausparkasse aus. Art. 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

2. Die Bayerische Landesbausparkasse kann sich unter Gesamtrechtsnachfolge mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen anderer Länder verschmelzen. Nummer 1 Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Näheres, wie das Verschmelzungsverfahren, die Ausgestaltung der Aufsicht, die Errichtung von Niederlassungen und die Rechnungsprüfung ist bei Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung der betroffenen Länder sowie durch Satzung der vereinigten Bausparkasse zu regeln.

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgaben einer Staatsbank sowie einer Kommunal- und Sparkassenzentralbank. ²Sie hat durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben, zu unterstützen.

(2) Zu den Aufgaben der Bank gehört auch die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Landesbodenbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen sowie die Begründung von Schuldbuchforderungen.

(3) ¹Die Bank kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Bank dienen. ²Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags zu führen.

(4) ¹Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte Unternehmen oder Beteiligungen daran

erwerben oder veräußern, sich an Verbänden beteiligen sowie eigene selbständige Einrichtungen errichten. ²Die Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts unter Übernahme von Haftungsverpflichtungen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung, die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten des öffentlichen Rechts als Gewährträger bedarf zusätzlich der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern. ³Die Satzung kann weitere Zustimmungsvorbehalte regeln.“

3. Es wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:

„Art. 3
Trägerschaft, Beleihungsermächtigung

(1) ¹Träger der Bayerischen Landesbank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern. ²Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern können die Trägerschaft an der Bank auf eine juristische Person des Privatrechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). ³Im Rahmen dieses Beleihungsvertrags ist auch die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank zu regeln. ⁴Die Beleihung mit der Trägerschaft und die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank lassen die in Art. 4 geregelte Haftung unberührt.

(2) Die Trägerschaft an der Bayerischen Landesbank ist mit den nachfolgenden Aufgaben, Befugnissen und Verpflichtungen verbunden:

1. Der Träger fördert die Aufgaben der Bank zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags,
2. der Träger hat die Befugnis, die Aufgaben der Bank zu bestimmen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder Satzung festgelegt sind,
3. der Träger hält die Beteiligung am Grundkapital und hat das Recht auf Gewinnausschüttung,
4. dem Träger ist das Vermögen der Bank insgesamt zugeordnet einschließlich des Anspruchs auf einen Liquidationserlös,
5. der Träger hat ein Besetzungsrecht für den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der Bank nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann. ²Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 2.“

4. Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben.
5. Art. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Art. 4
Gewährträgerhaftung

(1) Die Gewährträger der Bank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern.

(2) ¹Für die Verbindlichkeiten der Bank haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die Gewährträger können aus der Haftung nach Satz 1 erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht zu erlangen ist. ³Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank.

Art. 5
Grundkapital

Die Höhe des Grundkapitals der Bank wird durch die Satzung bestimmt.

Art. 6
Organe

Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus zehn Mitgliedern. ²Ihm gehören je fünf Vertreter des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern an. ³Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und
4. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
5. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
6. dem Vorsitzenden des Fachbeirats des Sparkassenverbands Bayern (Landesobmann der bayerischen Sparkassen),
7. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse und
8. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände.

⁴Für jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. ⁵Die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 bestellt auf Vorschlag der Stellen, die sie vertreten,

das Staatsministerium der Finanzen. ⁶Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 7 und 8 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 4 bis 6 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 kann der beliehene Träger nach Maßgabe der Satzung bis zu vier weitere Mitglieder sowie ihre Stellvertreter bestellen.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „ein vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband nach Maßgabe seiner Satzung zu bestimmendes Mitglied des Verwaltungsrats“ durch die Worte „der Geschäftsführende Präsident des Sparkassenverbands Bayern“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 10 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. Art. 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Art. 9

Ausschüsse des Verwaltungsrats

¹Der Verwaltungsrat kann beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang der Ausschüsse regelt die Satzung.

Art. 10

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzung einschließlich Maßnahmen zur Veränderung des Grundkapitals,
2. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
4. die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
5. die Entlastung des Verwaltungsrats,
6. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Generalversammlung und die Mitglieder des Verwaltungsrats.

- (2) ¹Die Generalversammlung besteht vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 7 aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
4. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,

5. 17 weiteren Vertretern des Freistaates Bayern und
6. dem Landesobmann der bayerischen Sparkassen und 16 weiteren Vertretern des Sparkassenverbands Bayern.

²Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bestellt das Staatsministerium der Finanzen. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 6 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) ¹Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 setzt sich die Generalversammlung abweichend von Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Sätze zusammen. ²Der Generalversammlung gehören kraft Amtes die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen sowie der Landesobmann der bayerischen Sparkassen an. ³Der Freistaat Bayern entsendet acht weitere Mitglieder und der Sparkassenverband Bayern sieben weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁴Der beliehene Träger entsendet insgesamt 18 weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁵Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(4) ¹Ein Entsendungsberechtigter kann weniger Mitglieder in die Generalversammlung entsenden als ihm nach Absatz 2 oder Absatz 3 zustehen würden und stattdessen einzelne Mitglieder mit entsprechenden Mehrfachstimmrechten ausstatten. ²Ein Mitglied der Generalversammlung kann höchstens mit einem Dreifachstimmrecht ausgestattet werden.

(5) Mitglieder der Generalversammlung und deren Stellvertreter können gleichzeitig auch dem Verwaltungsrat angehören.

(6) ¹Art. 8 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht die gleiche Person sowohl den Vorsitz im Verwaltungsrat wie auch in der Generalversammlung innehat. ²Art. 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Generalversammlung regelt die Satzung. ²Eine Änderung der Anzahl der Sitze durch die Satzung ist zulässig; im Fall des Absatzes 3 Satz 1 gilt dies jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Sitze gemäß Absatz 3 Sätze 2 und 3 die Anzahl der Sitze gemäß Absatz 3 Satz 4 übersteigt.“

9. Art. 12 wird aufgehoben.

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Jahresüberschuss sind mindestens 25 v.H. einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese den zehnten Teil oder einen in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht;“

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Im Fall einer Beleihung nach Art. 3 Abs. 1 gilt Satz 3 entsprechend für Gewinnausschüttungen des beliebigen Trägers an den Freistaat Bayern.“
11. Art. 14 erhält folgende Fassung:
 „Art. 14
 Schuldverschreibungen
 Namensschuldverschreibungen der Bank sind keine Schuldverschreibungen im Sinn von Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414).“
12. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 14“ durch die Worte „das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2772) in seiner jeweiligen Fassung“ ersetzt; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
 bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
13. Art. 16 wird aufgehoben.
14. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Änderungen der Satzung der Bank bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“
15. Art. 19 erhält folgende Fassung:
 „Art. 19
 Aufsicht
 (1) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bank führen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu erhalten.
 (2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an den Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ²Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bank ersetzt.
 (3) ¹Im Fall des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 führt die Aufsichtsbehörde zugleich die Fachaufsicht über den beliebigen Träger. ²Sie kann ihm für die Wahrnehmung sei-

ner Aufgaben und Befugnisse nach Art. 3 Abs. 2 Weisungen erteilen. ³Absatz 2 gilt entsprechend.“

16. Art. 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Rechte gemäß § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2512), in der jeweils geltenden Fassung übt die Bank aus.“
17. In Art. 22 Satz 1 wird das Wort „Girozentrale“ gestrichen.
18. Art. 23 wird aufgehoben.

§ 2

Überleitungsregelung für die Gremien der Bank

Der bisherige Verwaltungsrat und seine Ausschüsse nehmen die Aufgaben des neu zu bildenden Verwaltungsrats und der Generalversammlung bis zu deren Neubildung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wahr.

§ 3

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

²§ 1 Nr. 3 (Art. 3 Abs. 3) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) ¹Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. ²Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ³Die Haftung des Trägers der Bank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 unterstützen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern den beliebigen Träger bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1.“

³§ 1 Nr. 4 (Art. 4) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„Art. 4

Haftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005

bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband

als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinn der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank nach Absatz 1.“

Der Präsident:

Böhm